

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 9 (1944)

Heft: 5

Rubrik: Handelsamtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FILM- UND KINOTECHNIK

Wissenswertes für Kinobesitzer und -Operateure
(Von unserem technischen Mitarbeiter)

Alle Anfragen und Zuschriften für das Gebiet der deutsch- und italienischsprechenden Schweiz sind an das Sekretariat des S.L.V., Bahnhofstraße 89, Zürich, zu richten. Die Redaktion.

Über Kühlvorrichtungen an Projektionsapparaten

Von großer Bedeutung beim Betrieb eines Projektors ist die gute und schnelle Ableitung der am Bildfenster und seiner Umgebung durch die Einwirkung des Bogenlampenlichtes entstehenden großen Wärmeansammlungen und die Fernhaltung dieser Wärme von den Leitorganen des Filmes.

Von der richtigen Konstruktion des Bildfensterträgers und der Filmleitorgane vor dem Bildfenster sowie von den Kühlrichtungen hängt es in erster Linie ab, ob ein Projektor eine genügend große Feuersicherheit aufweist, mit welchen Bogenlampen-Leistungen man ihn beschießen kann und welche Bildschärfen mit ihm zu erreichen sind. Weiter ist die sich im Betrieb an den Leitorganen für den Film einstellende Temperatur für die Schonung der vorgeführten Filmkopien von wesentlichem Einfluß.

Für die meisten heute gebräuchlichen Bogenlampen-Leistungen scheiden daher alle Projektoren, die eine vor dem Objektiv angeordnete Blende (Vorderblende) besitzen, von vornherein aus. Die bei solchen Projektoren ständig auf dem Bildfenster und seiner Umgebung ruhende Wärmestrahlung ist sehr groß. Die Filmleitorgane sind ungenügend vor diesen Wärmeeinstrahlungen geschützt, und es sind keine Vorrichtungen vorhanden, die den thermischen Übergang der Wärme auf den Filmweg unterbinden. Hierdurch wird die Entzündungsgefahr für die Filmkopie stark erhöht und zugleich auch die Voraussetzung geschaffen, die eine starke Austrocknung, Schrumpfung und Bildwölbung der gespielten Kopien begünstigt.

In der richtigen Erkenntnis, daß durch eine Anordnung der Blende hinter dem Bildfenster eine erhebliche Wärmeentlastung der Filmführungsteile und des Bildfensters selbst erreicht werden kann, weil ja die Blende dann den Lichtkegel bei jedem Bildwechsel zweimal abdeckt und dadurch von den vor ihr angeordneten Teilen fernhält, wurden die neuzeitlicheren Projektoren fast durchweg mit Hinterblende ausgerüstet. Um den von den Blendenflügeln aufgenommenen Teil der Wärmestrahlung abzuleiten und eine gute Durchlüftung des Blendengehäuses herbeizuführen, findet man bei einigen Anordnungen Blendenformen, die zugleich als Ventilator wirken, wobei außerdem der durch sie erzeugte Luftstrom eine zusätzlich wirksam werdende Kühlung des Filmbildes herbeiführt.

Andere Ausführungen begnügen sich neben der durch die Schirmwirkung erzielten Wärmeentlastung mit einer Wärmeschutzscheibe hinter dem Bildfenster und den Filmleitorganen und verhüten hierdurch eine zu hohe Wärmebelastung dieser Teile. Endlich findet man Projektoren, bei denen die sich anstauende Wärme auf das die Bildfensterteile durchlaufende, besonders zugeführte Kühlwasser oder auch Kühlluft übertragen und auf diese Weise fortgeführt und unschädlich gemacht wird. Allen Projektoren gemeinsam sind die behördlicherseits verlangten Luftdüsen, die einen von einem besonderen Kühlgebläse erzeugten Luftstrom an das Bildfenster heranzuführen und das Filmbild durch beiderseitiges Anblasen mit diesem Luftstrom während der Durchleuchtung kühlen. So wird es möglich, für die Bildprojektion in den Filmtheatern mit Bogenlampen-Stromstärken zu arbeiten, die ein Vielfaches der früher üblichen Stromstärken betragen können.

Mit Einführung des nicht brennbaren Sicherheitsfilmes werden die Kühlrichtungen nichts von ihrer Bedeutung verlieren. Zwar wird die Frage der Feuersicherheit mehr oder weniger stark in den Hintergrund treten, dafür ist aber bei der Vorführung des Sicherheitsfilmes die Frage einer besonderen weit getriebenen Filmkühlung und Filmschonung von großer Tragweite. Es bedarf genau gearbeiteter und gut durchgebildeter Filmführungsbahnen und einwandfrei arbeitender Kühlrichtungen, wenn Laufbeschädigungen, Filmwölbungen und hierdurch eintretende unscharfe Bildwiedergaben unterbunden werden sollen; denn gerade der Sicherheitsfilm hat noch mehr als der brennbare Nitrofilm die Eigenart, sich bei der Durchleuchtung und der damit auftretenden Erwärmung zu wölben. Außerdem unterliegt er genau wie der Nitrofilm den übrigen Abnutzungserscheinungen, die bei guter Kühlung und dadurch verhindert Austrocknung und Schrumpfung viel geringer gehalten werden können, als dies ohne Kühlung möglich wäre. Daß jeder Projektor — besonders bei höheren Bogenlampenströmen — unbedingt mit einem Kühlgebläse zusammen betrieben werden soll, wird nach diesen Betrachtungen ohne weiteres einleuchtend sein. Ebenso verständlich wie notwendig ist deshalb auch die behördlich geltend gemachte Forderung auf zwangsweise Einschaltung dieses Gebläses zusammen mit der Bogenlampen-Stromquelle.

Ing. Waegelin im «Filmkurier».

Mutationen SLV

Austritt: Herr F. A. von Holzen, Kursaal, Locarno.

Neuaufnahme: Herr Jean Schneider, für das Kursaal-Cinema, Locarno.

(Geschäftsführer: Herr E. Ehinger, Locarno.)

14. Januar 1944.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband,
Der Sekretär: Dr. Kern.

HANDELSAMTSBLATT

Zürich

3. Dezember 1943.

Rex Film-Verleih A.-G., in Zürich 6 (SHAB. Nr. 23 vom 29. Januar 1943, Seite 229). Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. November 1943 wurde das Grundkapital von Fr. 10 000 durch Ausgabe von 80 Namenaktien zu Fr. 500 auf Fr. 50 000 erhöht, eingeteilt in 100 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 500.—. Gleichzeitig wurden neue, den Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes angepaßte Statuten festgelegt, wodurch die eingetragenen Tatsachen folgende weitere Änderungen erfahren: Zweck der Gesellschaft ist der Verleih und Vertrieb sowie der An- und Verkauf von Filmen aller Art, der Import und Export von Filmen aus und nach allen Ländern. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmungen der Filmbranche beteiligen oder selber andere Geschäfte im Gebiete der Filmbranche tätigen oder vermitteln. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, als dem offiziellen Publikationsorgan der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Dr. Franz Hänni ist nicht mehr Präsident, verbleibt aber Mitglied des Verwaltungsrates und führt wie bisher Kollektivunterschrift. Neu wurde als Mitglied und zugleich Präsident des Verwaltungsrates gewählt: Rolf Franz Dintl, von und in Zürich. Er führt Kollektivunterschrift je mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

10. Dezember 1943.

Progresskin A.-G., in Zürich 4 (SHAB. Nr. 258 vom 1. November 1939, Seite 2227), Betrieb und Erwerb von Kinematographen-Theatern usw. Die Unterschrift von Otto Meili, bisher einziges Verwaltungsratsmitglied, ist erloschen; er bleibt jedoch Mitglied des Verwaltungsrates. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt Dr. Hemann Ritzmann, von und in Basel, zugleich als Präsident, und Hermann Brunowski, polnischer Staatsangehöriger, in Zürich, als Delegierter. Dieser ist nicht mehr Direktor und führt wie bisher Einzelunterschrift. Der Verwaltungsratspräsident Dr. Hemann Ritzmann führt die Firmaunterschrift nicht.